

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (648 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird.

Nach Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrages) hat sich die Bundesrepublik Deutschland zu einer finanziellen Beteiligung an der Aufstockung des mit dem Hilfsfondsgesetz vom 18. Jänner 1956, BGBl. Nr. 25, errichteten Hilfsfonds bereit erklärt.

Die gesamte Beitragsleistung der Bundesrepublik Deutschland für die österreichische Regelung zugunsten politisch Verfolgter beträgt nach Artikel 12 des Vertrages 95 Millionen Deutsche Mark.

In einem Notenwechsel vom 27. November 1961, der einen integrierenden Bestandteil des Finanz- und Ausgleichsvertrages bildet, wurde vereinbart, den Hilfsfonds um 600 Millionen Schilling aufzustocken.

Nach Artikel 10 Abs. 2 des Vertrages verpflichtet sich die Republik Österreich sicherzustellen, daß im Rahmen des Hilfsfonds die aus Österreich ausgewanderten Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, so behandelt werden, als wenn sie zu diesem Zeitpunkt österreichische Staatsbürger gewesen wären.

Im Artikel 10 Abs. 3 des Vertrages wird der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit geregelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Durchführung der vorstehend angeführten Vertragsverpflichtungen dar.

Im § 1 a Abs. 1 des Entwurfes soll das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werden, dem Hilfsfonds einen weiteren Betrag von 600 Millionen Schilling zuzuwenden. Die finanzielle Dotierung dieses Hilfsfonds, an welcher

sich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt, erfolgt in der Weise, daß der Betrag von 600 Millionen Schilling in fünfzehn gleichen aufeinanderfolgenden Vierteljahresraten zu je 40 Millionen Schilling zur Zahlung fällig wird. Die Fälligkeit der ersten Rate tritt zwei Monate nach Inkrafttreten des Finanz- und Ausgleichsvertrages ein. Die Staffelung der Zahlung erfolgte im Hinblick auf die finanziellen Erfordernisse des Hilfsfonds und die in vier gleichen Jahresraten zu zahlende deutsche Beitragsleistung.

Nach § 1 a Abs. 2 des Gesetzentwurfes sollen Zuwendungen für Berufschäden und wegen Schäden infolge des Abbruches oder einer mehr als dreieinhalbjährigen Unterbrechung einer Berufsausbildung oder einer vorberuflichen Ausbildung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, geleistet werden. Der Verwendungszweck der gewidmeten Mittel wurde im Einvernehmen mit den maßgebenden Organisationen der politisch Verfolgten im Ausland festgelegt.

Die Bestimmung des § 1 a Abs. 3 des Entwurfes soll die im Artikel 10 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages übernommene Verpflichtung erfüllen, wonach Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben und infolge politischer Verfolgung aus Österreich ausgewandert sind, den im § 1 Abs. 1 des Hilfsfondsgesetzes genannten Begünstigten gleichgestellt werden. Dies bedeutet, daß Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben und infolge politischer Verfolgung aus Österreich ausgewandert sind, so behandelt werden, als ob sie österreichische Staatsbürger gewesen wären.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, in welchem der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag wirksam werden wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 1962 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand

sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Mark und der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus.

Im Zuge der Beratung sah sich der Ausschuss veranlaßt, auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Machunze und Dipl.-Kfm. Dr. Bechinié die Regierungsvorlage an einigen Stellen abzuändern.

Zu den wesentlichsten Abänderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I § 1 a Abs. 2: Im Interesse einer Klarstellung wurde eine mehr als dreieinhalbjährige Unterbrechung der Berufsausbildung oder einer vorberuflichen Ausbildung ebenfalls als Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung bezeichnet.

Zu Artikel I § 1 a Abs. 3: Hier wird ausdrücklich bestimmt, daß für die gleichgestellten deutschen Personen in den Fondsstatuten eine neue Frist zu eröffnen ist.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den Abänderungen, die dem Bericht beige druckt sind, einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (648 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juni 1962

Dr. Hetzenauer
Berichterstatter

Prinke
Obmannstellvertreter

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 648 der Beilagen.

1. In Artikel I § 1 a Abs. 2 Zeile 4 werden nach dem Wort „Abbruchs“ die Worte „oder einer mehr als dreieinhalbjährigen Unterbrechung“ eingefügt.

2. In Artikel I § 1 a Abs. 3 letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und

folgender Satzteil angefügt: „für derartige Anträge ist in den Fondsstatuten eine neue Frist zu setzen.“

3. Im Artikel II sind in der ersten Zeile des zweiten Absatzes nach dem Wort „Vollziehung“ die Worte „dieses Bundesgesetzes“ einzufügen.